

Sonder-Mandanteninfo Februar 2007

Datum 29.01.2007

Stefan Bell¹
Regine Windirsch^{1,2}
Sigrid Britschgi^{3,4}
Annette Malottke¹
Christopher Koll

Rechtsanwälte und
zugleich Fachanwälte für
1 Arbeitsrecht
2 Sozialrecht
3 Familienrecht
4 auch OLG-Zulassung

Marktstraße 16
40213 Düsseldorf
Tel. (02 11) 863 20 20
Fax (02 11) 863 20 222
info@fachanwaeltInnen.de
Fach LG 37

Deutsche Bank, Ratingen
BLZ 300 700 24
Konto 477 455 001

St.-Nr. 5103/5013/0229

Konfusion beim Transfer-Kug – die Berechnung des Arbeitslosengeldes im Anschluss an eine Transfergesellschaft

Eine Geschäftsanweisung der Bundesagentur für Arbeit vom 20.05.2006 (05/2006 Lfd.Nr. 02) hat für erhebliche Irritation gesorgt. Es geht um die **Höhe des Arbeitslosengeldes für die Zeit nach Beendigung einer Transfergesellschaft** (auch Auffang-, Beschäftigungs- oder Qualifizierungsgesellschaft genannt).

Maßgebend für die Bemessung des Arbeitslosengeldes ist grundsätzlich das versicherungspflichtige Entgelt, das im letzten Jahr vor der Entstehung des Leistungsanspruchs zuletzt erzielt wurde. Für Zeiten, in denen der Arbeitslose Kurzarbeitergeld bezogen hat, wird das Entgelt zugrunde gelegt, das der Arbeitslose ohne den Arbeitsausfall und ohne Mehrarbeit erzielt **hätte** (ausgefallenes Entgelt, § 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB III).

Missverständnisse sind nun entstanden bei der Frage, welches Entgelt als **ausgefallenes** Arbeitsentgelt i.S.d. § 131 Abs. 3 Nr. 1 SGB III anzusehen ist.

Etwas verkürzt läuft die Änderung durch die genannte Geschäftsanweisung auf folgendes hinaus.

In Kooperation mit
folgenden Kanzleien
für Arbeitsrecht

Berlin
Dieter Hummel*
Volker Ratzmann*
Mechtild Kuby*

Frankfurt a.M.
Franzmann* Büdel* Bender*

Freiburg
Michael Schubert*
Anwaltsbüro im Hagarhaus

Hamburg
Klaus Müller-Knapp*
Jens Peter Hjort*
Wolfgang Brinkmeier*
Manfred Wulff*

Hannover
Detlef Fricke
Joachim Klug

Konstanz
Haenel-Zepf-Wirlitsch
und Kollegen

München
Kanzlei Rüdiger Helm

Nürnberg
Manske & Partner*

Wiesbaden
Schütte* Jancke* Heer*

* Fachanwälte für Arbeitsrecht

Bislang war die Bemessungsgrundlage für die Berechnung des Arbeitslosengeldes im Anschluss an eine Transfergesellschaft das Entgelt, das der Arbeitslose bei seinem alten Arbeitgeber vor der Transfergesellschaft bezogen hat, und zwar **einschließlich** aller Einmalzahlungen wie z.B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld oder 13. Gehalt.

Seit Mai 2006 **entfallen diese Einmalzahlungen** bei der Berechnung des Entgeltes.

Es kommt aber für die Berechnung des Arbeitslosengeldes im Anschluss an eine Transfergesellschaft nach wie vor auf das Entgelt an, welches der Arbeitslose **bei seinem alten Arbeitgeber** vor Eintritt in die Transfergesellschaft bezogen hat. Nur die Einmalzahlungen spielen keine Rolle mehr.

Leider wurden Betriebsräte sogar durch Mitarbeiter der Arbeitsagentur jedoch dahingehend informiert, Bemessungsgrundlage für das Arbeitslosengeld sei das in der Transfergesellschaft **erzielte** Entgelt. Entscheidend ist jedoch nach wie vor nicht das in der Transfergesellschaft *erzielte*, sondern das während des Bezuges von Transfer-Kug *ausfallende* Entgelt.

Entsprechende Erfahrungen mit der Neuregelung bestätigen auf Anfrage gern

- Monika Ophay, Betriebsratsvorsitzende der Rheinischen Post, Zülpicherstr. 10, 40549 Düsseldorf
- Peter Wilhelm, Projektleiter Personal- und Organisationsberatung der *slv Bildungszentren Rhein/Ruhr*, Im Lipperfeld 29, 46047 Oberhausen, Tel. 0208/8592719, Fax 0208/200074